



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 89/25

Luxemburg, den 10. Juli 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-722/23 | Rugu und C-91/24 |  
Aucroix <sup>1</sup>

### **Nach Auffassung von Generalanwalt Rantos ist der Mitgliedstaat, der die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufgrund der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat ablehnt, verpflichtet, die Vollstreckung der im letztgenannten Mitgliedstaat verhängten Strafe in seinem Hoheitsgebiet anzuordnen**

*Diese Regel, deren Zweck in der Vermeidung der Straflosigkeit bestehe, finde auf Staatsangehörige des Vollstreckungsmitgliedstaats und Personen, die dort ihren Wohnsitz haben, Anwendung, wenn dieser Mitgliedstaat sich verpflichtet, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken*

Gegen einen rumänischen und gegen einen belgischen Staatsangehörigen, die beide ihren Wohnsitz in Belgien haben, wurden von den rumänischen bzw. den griechischen Justizbehörden Europäische Haftbefehle zum Zweck der Vollstreckung von Freiheitsstrafen erlassen.

Die angerufenen belgischen Berufungsgerichte lehnten es ab, diese Europäischen Haftbefehle zu vollstrecken, mit der Begründung, dass im Fall der Übergabe die Haftbedingungen in Rumänien bzw. in Griechenland die Grundrechte der beiden gesuchten Personen verletzen könnten.

Vor diesem Hintergrund befragt der belgische Kassationsgerichtshof den Gerichtshof zur Auslegung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl<sup>2</sup>. Dieses Gericht möchte insbesondere wissen, ob die vollstreckende Justizbehörde befugt oder verpflichtet ist, zur Vermeidung der Straflosigkeit der verurteilten Personen die Vollstreckung der gegen sie im Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Strafen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet anzuordnen.

In seinen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Athanasios Rantos dem Gerichtshof vor, zu erkennen, dass **der Mitgliedstaat, der die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ablehnt, weil eine solche Gefahr der Verletzung der Grundrechte der betreffenden Personen besteht, verpflichtet ist, die Vollstreckung der Strafe in seinem Hoheitsgebiet anzuordnen, wenn es sich um seine eigenen Staatsangehörigen oder Personen, dort ihren Wohnsitz haben, handelt.**

Zunächst weist der Generalanwalt darauf hin, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich jeden Europäischen Haftbefehl vollstrecken müssten. Sie dürften die Vollstreckung nur aus den im Rahmenbeschluss 2002/584 ausdrücklich vorgesehenen Gründen ablehnen. Jedoch stelle ausnahmsweise das Bestehen einer realen Gefahr, dass die Person, gegen die sich ein Europäischer Haftbefehl richte, im Fall der Übergabe an die ausstellende Justizbehörde eine Verletzung ihrer Grundrechte erleide, einen von den Unionsgerichten begründeten neuen zwingenden Ablehnungsgrund dar, der zu den in diesem Rahmenbeschluss bereits vorgesehenen Gründen hinzutrete.

Sodann weist der Generalanwalt darauf hin, dass der Rahmenbeschluss 2002/584 neben den zwingenden

Ablehnungsgründen eines Europäischen Haftbefehls auch fakultative Ablehnungsgründe vorsehe, u. a. in dem Fall, dass sich zum einen die gesuchte Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats aufhalte, Staatsangehöriger dieses Staates sei oder dort ihren Wohnsitz habe und sich zum anderen dieser Staat verpflichte, die Strafe, auf die sich der Europäische Haftbefehl beziehe, nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.

Insoweit vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass die vollstreckende Justizbehörde diesen fakultativen Ablehnungsgrund ergänzend anwenden müsse, wenn dessen Anwendungsvoraussetzungen erfüllt seien, und die Freiheitsstrafe in ihrem Hoheitsgebiet vollstrecken müsse. Er betont, dass, wenn der Europäische Haftbefehl nicht vollstreckt werde, eine rechtskräftig verurteilte Person freigelassen werden könnte, obwohl sie einen erhöhten Grad an Gefährlichkeit für die Gesellschaft aufweise. Dies würde dem Zweck des Mechanismus des Europäischen Haftbefehls zuwiderlaufen, der darin bestehe, die Strafflosigkeit zu vermeiden. Zudem solle dieser Ablehnungsgrund die Chancen der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person nach Verbüßung der Strafe erhöhen, was per definitionem voraussetze, dass diese Strafe tatsächlich in dem einzigen Mitgliedstaat vollstreckt werde, in dem dies noch möglich sei.

Schließlich erscheint es nach Meinung des Generalanwalts mit dem Mechanismus des Europäischen Haftbefehls nicht vereinbar, der vollstreckenden Justizbehörde nur einfach die Befugnis einzuräumen, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in ihrem eigenen Hoheitsgebiet anzuordnen. **Der fakultative Charakter** dieses Ablehnungsgrundes **muss sich seiner Ansicht nach zu einer Verpflichtung wandeln**, wenn zum einen die Anwendungsvoraussetzungen dieses Grundes erfüllt seien und zum anderen das im Rahmenbeschluss 2008/909/JI<sup>3</sup> festgelegte Verfahren und die dort festgelegten Bedingungen im Hinblick auf die tatsächliche Übernahme dieser Strafe im Vollstreckungsmitgliedstaat eingehalten seien.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben. Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Die vorliegenden Rechtssachen sind mit fiktiven Namen bezeichnet, die nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entsprechen.

<sup>2</sup> [Rahmenbeschluss 2002/584/JI](#) des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den [Rahmenbeschluss 2009/299/JI](#) des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung.

3 [Rahmenbeschluss 2008/909/JI](#) des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.